

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ahrensburg (Parkgebührenverordnung) vom 25.06.2012

in der Fassung der 1. Änderung vom 26.01.2017 ^{*1)}

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Allgemeines	1/2
§ 2 Höhe der Parkgebühr	2/3
§ 3 Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund der §§ 53 ff des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.März 2010 (GVOBL.Schl.-H., S. 356) - und des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I, S. 310, berichtigt BGBl I S. 919) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2507, 2508) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) - in den zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die

Gebühren entsprechend des Wertes des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

(3)^{*1)} Gemäß dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) parken Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet Ahrensburg für die ausgewiesene Höchstparkdauer von drei Stunden gebührenfrei. Für das gebührenfreie Parken ist die Auslage einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe und die Ausweisung des Kennzeichens, an dessen Ende ein ‚E‘ geprägt ist, vorgeschrieben.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Im Kernbereich der Innenstadt beträgt die Mindestgebühr 0,50 € für die ersten 60 Minuten und 0,50 € je weitere angefangene 30 Minuten. Der Kernbereich der Innenstadt umfasst den Parkraum auf öffentlichen Verkehrsflächen der nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze:

- Manfred-Samusch-Straße
- Rathausplatz
- Klaus-Groth-Straße zwischen Große Straße und Reeshoop
- Klaus-Groth-Straße Parkplatz beim Sportplatz
- Lehmannstieg
- Lohe zwischen Große Straße und Carl-Barckmann-Straße
- Neue Straße
- Hagener Allee zwischen Rondeel und Heinz-Beusen-Stieg
- Manhagener Allee zwischen Rondeel und Lohkoppel
- Große Straße zwischen Rondeel und Bei der Doppeleiche einschließlich der östlichen Kohschietstraße zwischen Lohe und Königstraße
- Königstraße
- Hamburger Straße zwischen Rondeel und An der Reitbahn
- Bahnhofstraße - Lindenhofparkplatz -
- Stormarnplatz
- An der Reitbahn (nördliche Seite)
- Stormarnstraße im Bereich zwischen den Straßen An der Reitbahn und Klaus-Groth-Straße

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden mit Ausnahme des Parkplatzes An der Reitbahn sowie der Parkplatzflächen in der Stormarnstraße. Hier beträgt die Höchstparkdauer für Kurzzeitparker 2 Stunden. Ansonsten gelten für diese Bereiche die Vorschriften des § 2 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) In der Stormarnstraße im Bereich zwischen den Straßen An der Reitbahn und Klaus-Groth-Straße sowie auf dem Parkplatz Alte Reitbahn beträgt die Tagesparkgebühr für den Parkraum auf öffentlichen Verkehrsflächen 2 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Die 1. Änderung der Stadtverordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

*1) (Anmerkung: § 1 Abs. 3 eingefügt)

STADT AHRENSBURG

gez. Michael Sarach
Bürgermeister